



HVBG

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0032 - 0036, DOK 312/017-BSG

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 539 Abs. 2 RVO) betreffend eine unentgeltliche Trainertätigkeit für eine Jugendfußballmannschaft - BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 26/82

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß §§ 539 Abs. 2 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO betreffend eine unentgeltliche Trainertätigkeit für eine Jugendfußballmannschaft;

hier: BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 26/82 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 26/82 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Den Privatbereich, den sich Bürger als Mitglieder eines Vereins schaffen, läßt die gesetzliche Unfallversicherung grundsätzlich unberührt.
2. Besteht in einem Sportverein eine Übung, daß aktive Mitglieder auch andere Vereinskameraden betreuen oder trainieren, so besteht nur dann Unfallversicherungsschutz, wenn diese Arbeit deutlich über das hinausgeht, was im allgemeinen von aktiven Vereinsmitgliedern ohne Bezahlung verlangt werden kann.

Orientierungssatz:

Vereinstätigkeit - Beschäftigungsverhältnis -

Mitgliedschaftspflicht:

Hebt sich ein Vereinsmitglied dadurch von dem Kreis der übrigen Mitglieder ab, daß es sich mit besonderer Tatkraft über einen längeren Zeitraum hinweg für den Bestand und die Entwicklung des Vereins eingesetzt hat, und wendet es auf die Dauer gesehen erheblich mehr Zeit als andere Vereinsmitglieder auf, um dem Verein unmittelbar oder mittelbar zu dienen und ihn zu fördern, dann stehen jedenfalls seine Mitgliedschaftspflichten der Annahme von Versicherungsschutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht entgegen (BSG-Urteile vom 12.05.1981 - 2 RU 40/79 - = BSGE 52, 11 = VB 215/81 und von 29.04.1982 - 2 RU 83/80 - = VB 127/82).